# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 49.




(Nr. 12597.) **Gesetz zur Änderung des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 16. August 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der Fassung der Gesetze vom 9. November 1922 (Gesetzsamml. S. 420) und vom 17. November 1922 (Gesetzsamml. S. 421) wird wie folgt geändert:

### § 1.

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Gruppe 2 gehören die lebenslänglich angestellten Leiter (Leiterinnen) öffentlicher mittlerer Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen Lehrkräften, sofern sie ein Besoldungsdienstalter von 14 Jahren vollendet haben, und die nicht als Leiter (Leiterin) angestellten Lehrer (Lehrerinnen), denen von der Schulaufsichtsbehörde eine Beförderungsstelle verliehen worden ist. Die Beförderungsstelle darf nicht vor Erreichung eines Besoldungsdienstalters von achtzehn Jahren und nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Erreichung des Höchstgehalts der Gruppe 1 verliehen werden.

Der § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Zur Gruppe 3 gehören alle lebenslänglich angestellten Leiter (Leiterinnen) und Konrektoren (Konrektorinnen) öffentlicher mittlerer Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen Lehrkräften. An diesen Schulen sind eine oder mehrere Stellen für Konrektoren (Konrektorinnen) zu schaffen. Ob ein Lehrer (eine Lehrerin) lebenslänglich angestellter Schulleiter (angestellte Schulleiterin) einer öffentlichen mittleren Schule ist, sowie ob



Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1923.

eine Schule als Schule mit mindestens vier hauptamtlichen Lehrkräften anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2.

Der § 4 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 17. November 1922 (Gesetzsamml. S. 421) erhält folgenden Zusatz:

Dabei kann auch die vor Erlangung einer Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 3.

Der § 24 erhält noch folgenden Abs. 4:

Die Lehrer (Lehrerinnen), die am 31. März 1920 den ordentlichen Seminarlehrern (Seminarlehrerinnen) in ihren Dienstbezügen gleichgestellt waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 2. Daneben dürfen sie aber Zuschüsse aus der Vorschrift im Abs. 3 dieses Paragraphen und im § 2 nicht erhalten. Auf die der Landesmittelschulkasse durch die Vorschriften des ersten Satzes dieses Absatzes entstehenden Mehraufwendungen findet die Vorschrift im § 20 Abs. 1 unter a entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Artikel III.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) in der durch die bisher ergangenen Änderungsgesetze gegebenen Fassung durch die Preußische Gesetzsammlung bekanntzugeben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Zugleich für den Finanzminister: Boelitz.

---

**(Nr. 12598.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen vom 1. April 1922 (Gesetzsamml. S. 79). Vom 16. August 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen vom 1. April 1922 (Gesetzsamml. S. 79) wird geändert wie folgt:

Artikel I.

(1) Zu § 1 werden die Worte „dreihundert Millionen" durch „12 000 Millionen" ersetzt.

(2) Hinter § 2 wird folgende Vorschrift als § 2a neu eingeschaltet:

§ 2a.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Bürgschaft für Verzinsung und Rückzahlung solcher zur Förderung von Bodenverbesserungen jeglicher Art aufgenommenen nach längstens 15 Jahren rückzahlbaren Darlehen zu übernehmen, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Werte von Roggen, Kohle oder ähnlichen Sachwerten richtet.

Wenn der zeitige Wert der bereits durch Bürgschaft gesicherten Darlehen den Betrag von 54 000 Millionen Mark erreicht oder übersteigt, dürfen weitere Bürgschaften nicht übernommen werden.

(3) Hinter vorstehendem § 2a wird folgende Vorschrift als § 2b eingeschaltet:

§ 2b.

Der Staatsregierung wird ein Betrag von 4 000 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, aus dem sie den im § 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Verbänden, ähnlichen Vereinigungen und gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen Geldmittel gegen angemessene Verzinsung für die Dauer von höchstens neun Monaten zur Verfügung stellen kann (Zwischenkredit), sobald die Beschaffung des von den bezeichneten Unternehmern benötigten Darlehens (Dauerkredit) grundsätzlich gesichert ist. Der Zwischenkredit wird in der Regel als wertbeständig gegeben. Wird der Dauerkredit unter Zugrundelegung von Sachwerten gegeben, so ist auch für die Höhe und die Rückzahlung der vorgestreckten Geldmittel ein Sachwert gleicher Art zugrundezulegen.

(4) Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „der im § 1 erwähnten Aufwendungen" durch „der in den §§ 1 und 2b erwähnten Aufwendungen" ersetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft. Seine Ausführung liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetze wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel) Für den Finanzminister:

Braun. Boelitz. Wendorff.

**(Nr. 12599.) Moorschutzgesetz. Vom 20. August 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Moorgrundstücke, die allein oder mit anderen eine zusammenhängende Moorfläche von mehr als 10 ha Größe bilden, dürfen, soweit das Gemeinwohl unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und der Torferzeugung es verlangt, zur Gewinnung von Torf nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften nur in der Weise benutzt werden, daß die Möglichkeit einer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird.

§ 2.

(1) Der Regierungspräsident hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung diejenigen Moorflächen zu bezeichnen, die unter Moorschutz gestellt werden. Erstreckt sich die Verordnung auf alle Moore des Bezirkes, so können im einzelnen näher zu bezeichnende Flächen von dem Moorschutz ausgenommen werden.

(2) Die Verordnung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen. Sie ist außerdem in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

(3) Für Torfgewinnung aus den hiernach unter Moorschutz gestellten Flächen gelten die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Wege der Polizeiverordnung festzusetzenden Bestimmungen.

(4) Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann im Einzelfalle der Kreisausschuß nach Anhörung des Kulturbauamts zulassen; auf Antrag eines Beteiligten findet vorherige mündliche Verhandlung statt. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten und dem Kulturbauamt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 3.

(1) Die Benutzung von Grundstücken zur Torfgewinnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses, es sei denn, daß die Torfgewinnung erfolgt

1. für die eigene Haushaltung und Wirtschaft durch den Eigentümer, einen Pächter, einen Torfstichberechtigten oder durch ländliche Arbeiter, welche in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu dem Eigentümer der Moorfläche stehen, soweit ihnen durch den Arbeitsvertrag die Torfgewinnung für die Zwecke ihrer eigenen Haushaltung und Wirtschaft zugesichert ist (Heuerlinge, Instleute); dasselbe gilt, soweit die Versorgung von Naturalempfangsberechtigten in Frage kommt,
2. zwar zum Zwecke des Verkaufs, aber mit nicht mehr als vier fremden, nicht im Betriebe der eigenen Landwirtschaft ständig beschäftigten Personen und nicht mit maschineller Kraft.

(2) Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Einschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, sowie kleingewerbliche Betriebe.

§ 4.

(1) Erfolgt die Torfgewinnung nicht durch den Eigentümer oder einen dinglich Berechtigten, so ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemeinsam von dem Unternehmer und dem Eigentümer oder dem dinglich Berechtigten zu stellen.

(2) Dem Antrage müssen die zur Erläuterung des Unternehmens notwendigen Pläne und Beschreibungen beigefügt werden.

§ 5.

(1) Der Genehmigungsbeschluß trifft die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen.

(2) Dem Unternehmer kann in dem Genehmigungsbeschlusse die Leistung einer Sicherheit für die Einhaltung des genehmigten Planes und der getroffenen Bestimmungen aufgegeben werden. Der Verfall der Sicherheit kann nur nach vorausgegangenem mündlichen Verfahren unter Anhörung des Betroffenen ausgesprochen werden.

§ 6.

(1) Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung ist das Kulturbauamt zu hören.

(2) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und dem Kulturbauamte binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 7.

(1) Bei der Ausführung des Unternehmens hat das Kulturbauamt die technische Aufsicht zu führen; es hat die Einhaltung des genehmigten Planes und der getroffenen Bestimmungen zu überwachen. Bei Abtorfungen, für die ein genehmigter Plan vorliegt, kann das Kulturbauamt die Abtorfungstiefe auf Kosten des Unternehmers durch Merkpfähle kenntlich machen. Erforderlichenfalls hat das Kulturbauamt die Moorpolizeibehörde um polizeiliches Einschreiten zu ersuchen.

(2) Wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Plane oder den getroffenen Bestimmungen bedürfen einer erneuten Genehmigung, bei unwesentlichen ist die Genehmigung des Kulturbauamtes einzuholen.

§ 8.

Die unbefugte Benutzung von Moorgrundstücken ist von der Moorpolizeibehörde polizeilich zu verhindern.

§ 9.

(1) Moorpolizeibehörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Die Städte, deren Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landrats nicht untersteht, stehen den Stadtkreisen gleich.

(2) Durch die Strafbestimmungen der nach § 2 erlassenen Polizeiverordnung werden die Polizeibehörden nicht gehindert, nach § 132 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) Geldstrafen zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzudrohen und festzusetzen.

§ 10.

(1) Die auf Grund des bisher geltenden Moorschutzgesetzes erteilten Genehmigungen bleiben aufrechterhalten.

(2) Für die übrigen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betriebe befindlichen genehmigungspflichtigen Unternehmungen ist binnen 3 Monaten ein Genehmigungsantrag zu stellen. Sie dürfen 9 Monate lang nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen fortgeführt werden. Ist über einen Genehmigungsantrag nicht vor dem Ablaufe der neunmonatigen Frist entschieden worden, so hat der Bezirksausschuß über die Zulässigkeit der vorläufigen Weiterführung des Unternehmens zu beschließen. Sie ist zuzulassen, wenn über den Genehmigungsantrag ohne Verschulden des Antragstellers vor Ablauf der Frist nicht entschieden werden kann. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

(3) An die Stelle der auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 4. März 1913 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 30. März 1914 (Gesetzsamml. S. 39) erlassenen Kreispolizeiverordnungen tritt für den ganzen Umfang der Kreise mit dem Tage ihres Inkrafttretens die auf Grund des § 2 dieses Gesetzes erlassene Polizeiverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit der Maßgabe, daß im Bereiche der bisherigen Kreispolizeiverordnungen sämtliche Moore als dem Moorschutz unterstellt anzusehen sind, bis durch den Regierungspräsidenten eine andere Regelung getroffen wird. Diese Regelung durch den Regierungspräsidenten hat innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Die Gesetze vom 4. März 1913 (Gesetzsamml. S. 29) und vom 30. März 1914 (Gesetzsamml. S. 39) treten, unbeschadet der Übergangsvorschrift des § 10 Abs. 3, damit außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. August 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Wendorff.

---

**(Nr. 12600.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie zur Bedeichung des Vorlandes vor der Wiedingharde im Regierungsbezirke Schleswig. Vom 22. August 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein weiterer Betrag von 24 Milliarden Mark zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und ein Betrag bis zu 1 Milliarde 800 Millionen Mark für die Winterbedeichung des Wiedingharder Vorlandes im Regierungsbezirke Schleswig zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen dürfen vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von 2 Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwaige zugehörige Zinsscheine und Wechsel dürfen auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlung im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Erlöse aus dem Verkaufe der mit Anleihemitteln urbar gemachten Moore und des eingedeichten Wiedingharder Vorlandes, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Finanzminister:

Braun. Boelitz. Wendorff.

**(Nr. 12601.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Schiedsgerichts für die Auseinandersetzung der neuen Stadtgemeinde Berlin mit den Nachbarkommunalverbänden vom $\frac{\text{30. September 1920.}}{\text{27. September 1921.}}$ Vom 27. Juli 1923.**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) wird bestimmt:

Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder den gleichen Betrag, den die Mitglieder des Brandenburgischen Provinziallandtags jeweilig beziehen.

Berlin, den 27. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister des Innern:

Braun. am Zehnhoff.

---

**(Nr. 12602.) Verordnung, betreffend Errichtung einer Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 31. Juli 1923.**

Auf Grund des § 5 der Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) wird hiermit was folgt verordnet:

Einziger Paragraph:

Für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen wird zum 1. Oktober 1923 eine besondere Hauptfürsorgestelle errichtet.

Diese Hauptfürsorgestelle wird der Provinzialverwaltung in Obrawalde (Meseritz) angegliedert und ihr die Bearbeitung der Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge für die Grenzmark Posen-Westpreußen übertragen.

Berlin, den 31. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

---

**(Nr. 12603.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw. Vom 13. August 1923.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 15. August 1923 ab durchweg auf das 80 000fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte auf das 40000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 15. August 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 18 000 Mark.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 27. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 372) betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 14. August 1923 aufgehoben.

Berlin, den 13. August 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

---

(Nr. 12604.) Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353). Vom 15. August 1923.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 7, 42 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Entscheidung über die durch das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 geregelten bürgerlichen Streitigkeiten (§§ 7, 27 des Gesetzes) erfolgt durch das Amtsgericht unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen der eine Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, der andere Mieter oder Untermieter ist.

Die Bildung besonderer Abteilungen für bestimmte Arten von Streitigkeiten (z. B. für gewerbliche oder Untermiet- oder Werkwohnungs-Streitigkeiten) ist zulässig.

§ 2.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl der Beisitzer und Stellvertreter wird durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmt und bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Amtsgerichte mitgeteilt. Für das Amtsgericht Berlin-Mitte tritt an Stelle des Präsidenten des Landgerichts der Amtsgerichtspräsident. Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu 12 ordentlichen Sitzungstagen im Geschäftsjahr herangezogen wird.

§ 3.

Der Amtsrichter fordert im Mai jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung die örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine seines Bezirkes auf, Vorschlagslisten bis zum 31. August einzureichen. Hierbei ist die Zahl der Beisitzer und Stellvertreter, deren Bestellung für den Amtsgerichtsbezirk für das nächste Geschäftsjahr in Aussicht genommen ist, mitzuteilen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß

1. Personen, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffenamt unfähig sind, und Personen, die nach den §§ 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 33 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zum Schöffenamte nicht berufen werden sollen, ferner Personen, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und 4 des Mieterschutzgesetzes zu Beisitzern nicht bestellt werden sollen oder dürfen, nicht vorzuschlagen sind, und daß auch die Benennung solcher Personen, die nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung die Berufung ablehnen dürfen, sich nicht empfiehlt;

2. wenn in die Listen auch Personen aufgenommen werden, die als Beisitzer bei einem Mieteinigungsamte tätig sind, dies bei den einzelnen Namen zu vermerken und gleichzeitig anzugeben ist, ob die Personen sich zur Übernahme des Amtes als Beisitzer beim Amtsgerichte neben ihrer Tätigkeit im Mieteinigungsamte bereit erklärt haben;

3. zugleich mit den Vorschlagslisten schriftliche Erklärungen der in die Liste eingetragenen Personen einzureichen sind, in denen sich diese verpflichten, für den Fall ihrer Wahl für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht, und daß im Falle einer Geschäftsvereinigung der in die Liste eingetragenen Personen mit anderen auch die Verpflichtungserklärung dieser Personen, keine solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Vergütung auszuüben, einzureichen ist.

§ 4.

Für die Beisitzer und Stellvertreter gilt der Ablehnungsgrund des § 35 Ziffer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Berufung zum Amte eines Beisitzers auch Personen ablehnen dürfen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Beisitzers oder Stellvertreters an wenigstens 12 Sitzungstagen erfüllt haben.

§ 5.

Aus den eingereichten Listen wählt der bei dem Amtsgerichte zur Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte zusammentretende Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr

1. die erforderliche Zahl von Beisitzern,
2. die erforderliche Zahl von Stellvertretern, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Beisitzer treten; ihre Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Die eine Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter ist dem Kreise der Vermieter, welche Hausbesitzer sind, die andere Hälfte dem Kreise der Mieter oder Untermieter zu entnehmen.

Jeder Stellvertreter gilt als zur Vertretung sämtlicher Beisitzer seiner Gruppe bestellt.

Personen, die schon für das gleiche Geschäftsjahr zu Schöffen ausgewählt oder zu Geschworenen vorgeschlagen sind, sollen nicht gewählt werden.

§ 6.

Sind örtliche Hausbesitzer- oder Mietervereine nicht vorhanden oder reichen sie Vorschlagslisten nicht ein oder sind die eingegangenen Vorschlagslisten zur Auswahl der erforderlichen Zahl von geeigneten Beisitzern und Stellvertretern nicht ausreichend, so sind die Beisitzer und Stellvertreter oder die noch fehlende Anzahl aus den in die berichtigte Urliste (§§ 42 und 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 947 —) aufgenommenen Personen zu wählen.

§ 7.

Die Namen der gewählten Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter werden bei jedem Amtsgericht in vier gesonderte Verzeichnisse (Jahreslisten) aufgenommen.

§ 8.

Der Amtsrichter hat die gemäß § 6 gewählten Beisitzer, von denen eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 3 Ziffer 3 der Verordnung nicht vorliegt, nach der Wahl alsbald aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die im § 3 Ziffer 3 bezeichnete Verpflichtungserklärung, für die ein Vordruck beizufügen ist, unterschrieben zurückzusenden. Geht die Erklärung innerhalb der gestellten Frist nicht ein, so ist der Beisitzer in der Jahresliste wieder zu streichen.

§ 9.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Amtsgerichts teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Ist die Feststellung der Kalendertage der ordentlichen Sitzungen für das neue Geschäftsjahr im voraus nicht tunlich, so kann die Auslosung in der Weise erfolgen, daß die Beisitzer für die erste, zweite, dritte Sitzung und so fort ausgelost werden, bis die Zahl der in Aussicht genommenen ordentlichen Sitzungstage erreicht ist.

Die Auslosung wird für die beiden Gruppen von Beisitzern (§ 5 Abs. 2) gesondert vorgenommen.

§ 10.

Die §§ 46 bis 50 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Der Eintritt der Stellvertreter an Stelle der zunächst berufenen Beisitzer (§ 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes) erfolgt je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen von Beisitzern (§ 5 Abs. 2).

§ 11.

Die Beisitzer und Stellvertreter erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten nach den für Schöffen und Geschworene auf Grund des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 561) jeweils bestimmten Sätzen.

§ 12.

Die Amtszeit der erstmalig gewählten Beisitzer erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. Dezember 1924. Ihre Wahl soll durch den Ausschuß spätestens bis zum 15. September 1923, die Auslosung der Beisitzer durch den Amtsrichter binnen einer weiteren Woche vorgenommen werden.

§ 13.

Die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Mieteinigungsämter (§§ 41 ff. des Gesetzes vom 1. Juni 1923) geht an das Landgericht, in dessen Bezirk das Mieteinigungsamt seinen Sitz hat.

Die Landgerichte entscheiden über die Rechtsbeschwerde durch eine Zivilkammer.

Berlin, den 15. August 1923.

**Der Justizminister.**

am Zehnhoff.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1923, betreffend die Genehmigung des vom 61. Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtage am 12. April 1923 beschlossenen Nachtrags zum Statut der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Oktober 1881, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 27 S. 253, ausgegeben am 30. Juni 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Mai 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die Erhaltung des Licht- und Luftbades im Stadtteile Sachsenhausen, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 24 S. 84, ausgegeben am 16. Juni 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1923, betreffend die Aufhebung des landesherrlichen Erlasses vom 26. Februar 1900 über die Betriebsführung auf Kleinbahnen durch die Stargard-Küstriner, die Prignitzer und die Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 28 S. 161, ausgegeben am 14. Juli 1923,
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 433, ausgegeben am 14. Juli 1923, und
   der Regierung in Stettin Nr. 29 S. 262, ausgegeben am 21. Juli 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1923, betreffend die Genehmigung des XIII. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912), durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 28 S. 236, ausgegeben am 14. Juli 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 29 S. 224, ausgegeben am 21. Juli 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 29 S. 135, ausgegeben am 21. Juli 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 28 S. 144, ausgegeben am 14. Juli 1923;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1923, betreffend die Genehmigung des sechsten Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 (Ausgabe von 1913), durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 28 S. 237, ausgegeben am 14. Juli 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 29 S. 225, ausgegeben am 21. Juli 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 29 S. 133, ausgegeben am 21. Juli 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 28 S. 145, ausgegeben am 14. Juli 1923;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juni 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Waldbröl für die Herstellung einer Hochspannungsleitung, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 31 S. 193, ausgegeben am 4. August 1923;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Juni 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mühlhausen (Thüringen) für die Herstellung einer vollspurigen Privatanschlußbahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 28 S. 148, ausgegeben am 14. Juli 1923;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Sprengkapselfabrik Olpe G. m. b. H. für die Herstellung einer Stauanlage, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 28 S. 177, ausgegeben am 14. Juli 1923;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juli 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Berliner Vororts-Elektrizitätswerke, G. m. b. H. in Berlin, für den Bau einer 50 000 Volt-Leitung von Wildau nach Berlin, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 30 S. 506, ausgegeben am 28. Juli 1923;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juli 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Halle a. S. für den Bau einer Kohlentransportbahn von ihrer Grube bei Walperhain (Thüringen) nach Waldau (Kreis Weißenfels), durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 217, ausgegeben am 11. August 1923;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landkraftwerke Leipzig, Aktiengesellschaft in Kulkwitz, für den Bau der Hochspannungsstrecke von Quesitz nach Kötzschen, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 218, ausgegeben am 11. August 1923.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.